

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960: VergGr. V b, 1. Fallgruppe (Feststeller beim Versorgungsamt)

- Leitsätze: 1. Ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 ist gegeben, wenn dem Angestellten eine Tätigkeit übertragen ist, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse in seinem Aufgabenkreis und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
2. Unter den Begriffen "Tätigkeit" und "Aufgabenkreis" i.S. dieser VergGr. ist die Summe aller dem Angestellten übertragenen Aufgaben zu verstehen.
3. "Gründliche" Fachkenntnisse sind auch im Rahmen der VergGr. V b nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw.
4. Das Merkmal "umfassende" Fachkenntnisse ist erfüllt, wenn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung vorhanden ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 162/61

Urteil des BAG vom 28. März 1962

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 162/61
Sa. 500/60 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

erkündet
m 28. März 1962
ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Jung für Recht erkannt:

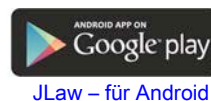
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. Januar 1961 - 5 Sa 500/60 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Feststeller beim Versorgungsamt
H tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VI b
TO.A.

Das Versorgungsamt H gliedert sich in die Sachgebiete "Verwaltung", "Versorgung" und "Ärztlicher Dienst". Die Sachgebiete sind in Dezernate unterteilt, zu denen je drei Abschnitte gehören. Abschnittsführer sind Oberinspektoren, Inspektoren oder Angestellte der VergGr. V b TO.A. Dem Abschnittsführer unterstehen zwei Feststeller der VergGr. VI b, zwei Zuarbeiter der VergGr. VII, die den leichteren Schriftverkehr, Schreibarbeiten und die Abheftung erledigen, sowie eine Schreibkraft der VergGr. VIII TO.A. Dem Feststeller obliegt die Bearbeitung des schwierigeren Schriftverkehrs und der Versorgungsbescheide, deren rechnerische Richtigkeit er feststellt. Die sachliche Richtigkeit bescheinigt der Dezernent.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960. Er benötige und besitze nicht nur gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Bereich der Beschädigtenversorgung sowie der Witwen-, Waisen- und Elternversorgung, sondern darüber hinaus gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auch auf anderen Teilgebieten der Versorgungsverwaltung, nämlich der Heilbehandlung, Krankenkassenabrechnung, Fahrtkostenerstattung, der orthopädischen Versorgung, der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, der Sozialfürsorge und des Kassen- und Rechnungswesens. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. V b TO.A zu bezahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, der Kläger sei in VergGr. VI b TO.A richtig eingestuft. Für seinen Aufgabenbereich seien gründliche umfassende Fachkenntnisse nicht erforderlich. Mit der

Krankenkassenabrechnung, der Fahrtkostenerstattung, der orthopädischen Versorgung und der sozialen Fürsorge habe er nichts zu tun. Auf den übrigen Nebengebieten benötige er keine gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Die erste Fallgruppe der VergGr. V b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt, hat folgenden Wortlaut:

"Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern."

Nach dieser Tarifnorm müsse der Angestellte, so führt das angefochtene Urteil aus, zunächst in seinem eigentlichen Aufgabenkreis gründliche, umfassende Fachkenntnisse besitzen und anwenden. Darüber hinaus sei erforderlich, daß mit seinem Hauptaufgabenkreis andere Gebiete der Verwaltung zusammenhängen, auf denen er gründliche, vielseitige Fachkenntnisse einzusetzen habe. Diese Nebengebiete müßten so gestaltet sein, daß sie nur bei Vorhandensein von Fachkenntnissen der letztgenannten Art ordnungsgemäß bearbeitet werden könnten. Auf beiden Teilgebieten habe der Angestellte außerdem überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen. Alle drei Tätigkeitsmerkmale müßten gleichzeitig vorhanden sein, wenn ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b (neu) gegeben sein solle. Diese Auslegung der genannten Vergütungsgruppe kann keine Zustimmung finden.

Rechtsirrig ist es, wie die Revision zutreffend hervorhebt, wenn das Berufungsgericht im Rahmen der 1. Fallgruppe der VergGr. V b (neu) einen eigentlichen - den Hauptauf-



gabenkreis - des Angestellten von dessen Nebengebieten unterscheidet und damit offenbar von zwei selbständigen Aufgabengereichen ausgeht. Die angeführte, im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 neugestaltete Bestimmung wendet sich an "Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse.... erfordern." Diese Formulierung entspricht derjenigen der gleichzeitig geänderten 1. Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A. Dort ist nunmehr von "Angestellten in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse...erfordern" die Rede. Diese Fassung ist der sich mit den bisherigen Merkmalen der 1. Fallgruppe der VergGr. VI b befassenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angepaßt, die gründliche, vielseitige Fachkenntnisse des Angestellten auf seinem Beschäftigungsbereich verlangte (vgl. z.B. BAG 7, 182; BAG AP Nr. 27, 28, 60 zu § 5 TO.A; siehe auch Clemens-Görner-Opalke, Vergütungsrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes, 4. Aufl., Anm. 79). Demnach bedeutet "Tätigkeit" in VergGr. VI b (neu) und auch in der darauf aufbauenden Gr. V b (neu) die übertragene Tätigkeit, d.h. die Summe aller dem Angestellten obliegenden Aufgaben. In VergGr. IV b (neu) wird dann eine Heraushebung aus Gr. V b durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit und in Gr. IV a (neu) eine erneute Heraushebung durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises verlangt. Diese Verwendung des Begriffs "Aufgabenkreis" in Gr. IV a (neu) zeigt, daß damit ebenfalls nur die Summe der übertragenen Aufgaben, also die gesamte Tätigkeit des Angestellten gemeint sein kann. Dasselbe gilt aber auch bereits für die ersten Fallgruppen der VergGr. VII und VI b (neu). Dort verlangt nämlich der Klammerzusatz zur erstgenannten Gruppe vom Angestellten bestimmte Kenntnisse von Gesetzen usw. seines Aufgabenkreises, und nach S. 2 des Klammerzusatzes in VergGr. VI b (neu) muß der Aufgabenkreis des Angestellten so gestaltet sein, daß er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Wenn aber in diesen Gruppen der die Verwaltungsangestellten erfassenden Eingruppierungsskala "Aufgabenkreis" ebenso wie "Tätigkeit" mit der gesamten dem Angestellten übertragenen Tätigkeit gleichgesetzt wird, dann kann "Aufgabenkreis" in VergGr. V b (neu) nichts anderes bedeuten.

Demgemäß ist also, da die VergGr. V b (neu) nach dem dort in erster Linie aufgestellten Merkmal für Angestellte in Tätigkeiten gelten will," die....gründliche, umfassende Fachkenntnisse ihres Aufgabenkreises..... erfordern", dieses Fachwissen zu der Gesamtheit der vom Angestellten im Einzelfall zu erledigen^{den} Aufgaben in Beziehung gesetzt. Dabei bedarf es keiner weiteren Begründung, daß diese Aufgaben fachlich sowohl zu einem einzigen als auch zu mehreren Gebieten der den Angestellten beschäftigenden Verwaltung gehören können und daß es sich um Fachkenntnisse in diesem Gebiet oder diesen Gebieten handeln muß. Soweit nun nach VergGr. V b (neu) das zur Ausübung einer solchen Tätigkeit benötigte Fachwissen "gründlich" sein muß, ist zu beachten, daß gründliche Fachkenntnisse, die schon für die vom Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 unverändert gelassene 1.Fallgruppe der VergGr. VII gefordert werden, nach der Klammerdefinition zu dieser Gruppe nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. sind. Diese Begriffsbestimmung ist, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 24. Januar 1962 - 4 AZR 480/60 - ausgesprochen hat, auch auf das gleichlautende Merkmal der VergGr. VI b (neu) anwendbar. Für die sich darauf aufbauende Gr. V b (neu) gilt das in gleicher Weise. Demnach sind auch in dieser Vergütungsgruppe unter gründlichen Fachkenntnissen nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften usw. zu verstehen. Mit diesem Merkmal ist der in VergGr. V b (ebenso übrigens in VergGr. VI b) für die geforderten Fachkenntnisse vorausgesetzte Grad ihrer Vertiefung gekennzeichnet, wie sich aus der unveränderten Wiederholung des Begriffs "gründlich" aus der VergGr. VII in den Gr. VI b (neu) und V b (neu) ergibt. Infolgedessen kann, wenn die Kenntnisse darüber hinaus in VergGr. VI b auch noch "vielseitig" und in Gr. V b "umfassend" sein sollen, diese Eigenschaft nur den Umfang des für den jeweiligen Aufgabenkreis benötigten Fachwissens betreffen. Geht man weiter davon aus, daß bei den aufeinander aufbauenden VergGr. VII - V b (neu) die Gr. VI b mit "vielseitigen" Fachkenntnissen



im Verhältnis zur Gr. VII bereits ein Fachwissen größeren Umfangs verlangt und daß die "umfassenden" Fachkenntnisse der Gr. V b offensichtlich demgegenüber eine nochmalige Steigerung bedeuten sollen, so sind "umfassende" Fachkenntnisse im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d.h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in dem oben erörterten Sinn in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung (des Betriebes) vorhanden ist. Die dem Angestellten übertragene Tätigkeit muß auch überwiegend die Anwendung solcher "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" erfordern. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, unterliegt im wesentlichen der Beurteilung der Tatsacheninstanz (vgl. z.B. BAG 4, 152; 5, 38; 7, 182; BAG AP Nr. 19, 29, 47 zu § 3 TO.A und ständig). Sind sie gegeben, dann besteht Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b (neu), sofern vom Angestellten auch überwiegend selbständige Leistungen erbracht werden.

Zwar wird dem Wortlaut dieser Tarifvorschrift nach weiter verlangt, daß sich die dort erfaßten Angestellten in Tätigkeiten befinden, die außerdem "auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind,..... erfordern." Insoweit ist die Bestimmung aber, weil in sich widersprüchlich, unanwendbar. Schon sprachlich ergibt sie keinen Sinn. Wenn nämlich zur Ausführung der dem Angestellten übertragenen Tätigkeit, also der Summe aller ihm obliegenden Aufgaben, schon gründliche, umfassende Fachkenntnisse im dargelegten Sinne erforderlich sind, dann ist nicht zu erkennen, inwiefern für denselben Aufgabenkreis darüber hinaus noch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse benötigt werden könnten. Vielmehr gehören solche Kenntnisse notwendigerweise zu dem Wissen, das der Aufgabenkreis überhaupt voraussetzt. Das in Rede stehende Merkmal der VergGr. V b (neu) wäre nur dann sinnvoll, wenn "gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit dem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten" als geistiger Besitz des Angestellten verlangt



würden, ohne zur Erfüllung der von ihm im konkreten Fall zu erledigen^{den} Aufgaben notwendig zu sein, wenn also die vielseitige Verwendbarkeit des Angestellten, die seine Umsetzung auf andere Arbeitsplätze erleichtern würde, auf Grund solcher vorhandener Fachkenntnisse zum Bewertungsmerkmal erhoben worden wäre. Das ist aber offensichtlich nicht der Fall, weil, wie gesagt, die gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse gerade für den jeweils in Betracht kommenden konkreten Aufgabenkreis erforderlich sein sollen.

Es kommt danach im vorliegenden Fall zunächst darauf an, ob die vom Kläger auszuübende Tätigkeit überwiegend gründliche, umfassende Fachkenntnisse auf dem oder den zu seinem Aufgabenkreis gehörenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung voraussetzt. Gerade damit setzt sich das Berufungsgericht jedoch nicht auseinander, sondern erörtert und verneint lediglich die nach dem Ausgeführten bedeutungslose Frage, ob der Kläger gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf den von ihm als Nebengebieten in Anspruch genommenen Sektoren der Heilbehandlung, Krankenkassenabrechnung, orthopädischen Versorgung, der sozialen Fürsorge usw. benötigt.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht wird unter Beachtung der dargelegten Gesichtspunkte und Nachholung der erforderlichen Feststellungen zu prüfen haben, ob der Kläger für seinen Aufgabenkreis gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötigt, und, sofern das überwiegend der Fall ist, ob er weiter selbständige Leistungen in einem Umfang erbringt, wie er von VergGr. V b (neu) vorausgesetzt wird.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Willems Dr. Jung

